

Arbeitspapier des Vorstandes z.H. der Generalversammlung der SGHVR vom 7.9.2012.

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern (Begründungen finden sich jeweils in den Fussnoten):

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
	<p>Präambel</p> <p><i>Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend für männliche und weibliche Personen im Sinne eines generischen Maskulins einzig die männliche Form verwendet.</i></p>
<p>Art. 1</p> <p>Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances, Società svizzera di diritto della responsabilità civile e delle assicurazioni) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>	<p>Art. 1 Name</p>
<p>Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.</p>	<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der Vorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft.¹</p>
<p>Art. 3</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entwicklung des Haftpflichtrechts und des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts insbesondere in der Schweiz zu fördern; b) das Studium des internationalen Haftpflicht- und Versicherungsrechts sowie die Rechtsvergleichung zu fördern; c) Beziehungen zu schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen, die sich mit ähnlichen Fragen befassen, zu unterhalten; d) kollegiale Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen. 	<p>Art. 3 Zweck</p>
<p>Art. 4</p> <p>Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, durch die Einsetzung von Studiengruppen sowie die</p>	<p>Art. 4 Aktivitäten</p> <p>¹ Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, durch die Einsetzung von Arbeits- und Fach-</p>

¹ Sitz am Ort der Geschäftsführung.

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
Arbeit ihres Wissenschaftlichen Beirats.	gruppen sowie die Arbeit ihres Wissenschaftlichen Beirats. ²
	² Sie nimmt an Vernehmlassungen teil und beteiligt sich auch anderweitig an der öffentlichen Diskussion zur Rechtsentwicklung in ihrem Fachbereich.
Ferner unterstützt sie Publikationen über Fragen aus dem Haftpflicht- sowie dem privaten und öffentlichen Versicherungsrecht und prämiert Dissertationen.	³ In ihrem Fachbereich unterstützt sie Publikationen und andere Projekte und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch die Prämierung von Dissertationen.
Art. 5	Art. 5 Gesellschaftsvermögen
¹ Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Sie bestreitet ihre Auslagen mit Einnahmen aus ihren Aktivitäten, den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter.	
² Für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	
Art. 6	Art. 6 Mitgliedschaft
Die Gesellschaft besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.	¹ An der Förderung des Gesellschaftszwecks Interessierte können der Gesellschaft beitreten ³ : a. Natürliche Personen als <i>Einzelmitglieder</i> ; b. Studierende als <i>studentische Mitglieder</i> ; c. juristische Personen (namentlich private oder öffentliche Versicherer) und Personengesellschaften (z.B. Anwaltskanzleien) als <i>Kollektivmitglieder</i> ; d. Behörden, Gerichte und wissenschaftliche Institutionen als <i>Behördenmitglieder bzw. wissenschaftliche Mitglieder</i> .
	² Die Vereinsversammlung kann Einzelmitglieder, die sich um das Haftpflicht- und Versicherungsrecht oder die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Diese sind zur Entrichtung des gemäss Art. 13 h jeweils durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.	³ Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

² Neu: Fachgruppen.

³ Neue Mitgliederkategorie: Studentische Mitglieder.

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Art. 9</p> <p>Die Aufnahme der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder erfolgt auf Beitrittsgesuch hin durch den Vorstand, der endgültig entscheidet.</p>	<p>Art. 7 Aufnahme und Austritt</p> <p>¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.</p>
<p>Art. 7</p> <p>Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben oder Inhaber eines Rechtsanwaltpatentes sind und die sich theoretisch oder praktisch mit Haftpflichtrecht oder dem privaten oder öffentlichen Versicherungsrecht befassen.⁴</p> <p>Ausnahmsweise können auch andere Personen aufgenommen werden, sofern sie sich mit den erwähnten Rechtsgebieten befassen.</p>	
<p>Art. 10</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Austrittsschreiben mit Datum (Poststempel oder E-Mail) bis 31. Januar bewirken den Austritt für das laufende Kalenderjahr. Bei späterer Erklärung wird der Austritt für das folgende Kalenderjahr vorgemerkt.</p> <p>Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.⁵</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.</p>	<p>² Der Austritt erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Geschäftsstelle. Er bewirkt das Erlöschen der Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs.</p> <p>³ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Er gibt den begründeten Beschluss dem Mitglied schriftlich bekannt. Dieses hat ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung.⁶</p>

⁴ Verzicht auf das Erfordernis eines Hochschulabschlusses. Mitglied kann werden, wer sich für den Gesellschaftszweck engagieren will (z.B. auch Underwriter, Schadeninspektoren und andere Paralegals).

⁵ Nichtbezahlung des Beitrages soll nicht mehr als konkludente Austrittserklärung angesehen werden. Andernfalls sind für die Wirkung einer Austrittserklärungen Fristen wirkungslos. Ein Ausschluss wegen unterbliebener Beitragszahlung soll aber kein Rekursrecht auslösen.

⁶ Neu zweistufiges Ausschlussverfahren. Die Vereinsversammlung soll nur als Rekursinstanz amten.

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Art. 11</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Generalversammlung,der Vorstand,die Kontrollstelle.	<p>Art. 8 Organe</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Vereinsversammlung;⁷der Vorstand;die Revisionsstelle.⁸
<p>Art. 12</p> <p>Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, wobei ein Wechsel im Tagungs-ort eintreten soll.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p> <p>An der Generalversammlung hat jedes anwesende Einzelmitglied und jedes vertretene Kollektivmitglied eine Stimme.</p>	<p>Art. 9 Vereinsversammlung</p> <p>¹ Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p> <p>² Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern 20 Tage vor dem Versammlungsdatum bekannt zu geben.</p> <p>³ An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.</p> <p>⁴ Anträge von Mitgliedern müssen, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes, der nächsten Vereinsversammlung unterbreitet werden, wenn sie spätestens zwei Monate vorher eingereicht wurden.</p> <p>⁵ Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands;Wahl der Revisionsstelle;Abnahme von Jahresbericht und -rechnung sowie Entlastung des Vorstandes;Änderung der Statuten;Beitritt der Gesellschaft zu andern Organisa-
<p>Art. 13</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;Wahl der Kontrollstelle;Ausschluss von Mitgliedern;Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;Änderung der Statuten;Beitritt der Gesellschaft zu andern Organisa-	

⁷ Der Begriff "Generalversammlung" ist im Gesetz für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vorgesehen. Bei Vereinen spricht das ZGB von der Vereinsversammlung (vgl. Art. 64 ff. ZGB).

⁸ Der Begriff der "Kontrollstelle" wurde für alle Rechtsformen durch jenem der "Revisionsstelle" ersetzt (für die Vereine vgl. Art. 69b ZGB).

Geltende Fassung

Änderungsvorschlag

- tionen;
g) Beratung und Entscheidung aller grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
h) Festsetzung des Jahresbeitrages.

- tionen;
f. Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet;
g. Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
h. Festsetzung der Jahresbeiträge;
i. Auflösung des Vereins.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Aktuar und einen Kassier.¹⁰

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl auf drei weitere Amtsdauern ist zulässig.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesteile sowie die wichtigsten Zweige des privaten und öffentlichen Versicherungswesens vertreten sein.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie höchstens zwanzig weiteren Mitgliedern.⁹

² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.¹¹

³ Jedes Vorstandsmitglied wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.¹²

⁴ Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesteile, die wichtigsten Zweige des privaten und öffentlichen Versicherungswesens, die Anwaltschaft sowie die mit dem Haftpflicht- und Versicherungsrecht befassten Behörden vertreten sein.

⁵ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

⁶ Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einen Ausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern delegieren. Nicht delegierbar sind Beschlüsse über die Richtlinien der Arbeit der Gesellschaft sowie Stellungnahmen der Gesellschaft gegenüber Behörden oder der Öffentlichkeit¹³.

⁷ Der Vorstand erlässt ein Organisationsregle-

⁹ Erhöhung der maximalen Zahl der Vorstandsmitglieder.

¹⁰ Vgl. Art. 11 neu.

¹¹ Grundlage für Zirkulationsbeschlüsse. Details im Organisationsreglement.

¹² Verzicht auf Amtszeitbeschränkung. Die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand sollte nicht durch fixe Perioden, sondern die Bereitschaft zur Mitarbeit (nach unten und nach oben) beschränkt werden.

¹³ Arbeitsteilung Vorstand / Ausschuss: Der Vorstand ist das Aufsichts- und das politische Organ. Der Ausschuss ist das operativ tätige Organ.

Geltende Fassung

Änderungsvorschlag

ment, das die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses, die Organisation des Vorstandes und des Ausschusses, die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg sowie die Vertretungsbefugnisse regelt.

Art. 11 Vorstandsausschuss

¹ Der Ausschuss wird vom Vorstand gewählt. Von Amtest wegen gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Präsident des wissenschaftlichen Beirates, der Protokollführer sowie der Finanzverantwortliche an.

² Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

³ Der Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl auf drei weitere Amtsdauern ist zulässig.

Die Kontrollstelle hat jedes Jahr die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihren Befund zuhanden der Generalversammlung zu erstatten.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.¹⁴

² Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihren Befund zuhanden der Vereinsversammlung zu erstatten.

Art. 13 Geschäftsstelle

Der Vorstandsausschuss wählt und überwacht die Geschäftsstelle des Vereins. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vertraglich geregelt.

¹⁴ Verzicht auf Beschränkung der Amtsdauer.

Geltende Fassung

Änderungsvorschlag

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung, die am 12. April 1961 in Zürich stattgefunden hat, angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie wurden am 16. Juni 1972, 20. Juni 1975, am 13. Juni 1980, am 7. September 2001 sowie am 8. September 2006 geändert.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung, die am 12. April 1961 in Zürich stattgefunden hat, angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie wurden am 16. Juni 1972, 20. Juni 1975, am 13. Juni 1980, am 7. September 2001, 8. September 2006 sowie am 7. September 2012 geändert. Die geänderten Statuten treten jeweils am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

**Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht-
und Versicherungsrecht**

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Beck

Franz Erni

**Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht-
und Versicherungsrecht**

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Protokollführer

Stephan Fuhrer

Franz Erni